



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle
Ufficio federale della proprietà intellettuale

3003 BERN

Postscheck Chèques post. 30-4000

☎ (031) 61 71 11

Telex 33130 AGE CH

Eidg. Politisches Departement
Rechtsabteilung

3003 B e r n

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.	I. Zeichen / V. réf. / V. rif.	I. Nachr. vom / V. lettre du / V. lettera del	BERN, Eschmannstrasse 2
Bra/AW	s.B.14.21.Fidji.O.	21.11.72	1. Dezember 1972
	RC/pm		

Fiji - Schutz des geistigen Eigentums

Herr Botschafter

Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 21. November 1972 und danken Ihnen sowie Ihrer Botschaft in London dafür, dass Sie uns die gesetzlichen Grundlagen von Fiji über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht verschafft haben. Wir sind nun in der Lage, zur Note der Regierung von Fiji vom 30. August 1971 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Regierung des am 10. Oktober 1970 unabhängig gewordenen Fiji weist in ihrer Note auf die Erklärung zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. November 1880 betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken (AS N.F. 1880-81 Bd. 5 S. 238) hin. Sie äussert den Wunsch, dass dieses Abkommen als zwischen Fiji und der Schweiz weiterhin in Kraft befindlich betrachtet werden sollte.

Dieses zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der britischen Regierung abgeschlossene Abkommen räumte den "Bürgern oder Unterthanen" des einen Landes im andern Land dieselben Rechte in bezug auf den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken



- 2 -

ein, die dieses Land den eigenen Angehörigen gewährte oder inskünftig den "Bürgern oder Unterthanen" der meistbegünstigten Nation einräumen würde. Die Vereinbarung erstreckte sich ausdrücklich auch auf die "Besitzungen" Grossbritanniens, somit auch auf Fiji, das im Oktober 1874 eine Kolonie Grossbritanniens geworden war.

Hinsichtlich der Dauer wurde bestimmt, dass das Abkommen solange gültig bleibe, "bis die eine der Vertragsparteien der andern den Rücktritt von derselben anzeigt."

2. Eine Kündigung des Abkommens ist - soweit wir anhand unserer Akten und derjenigen des Bundesarchivs feststellen konnten - weder von der Schweiz noch von Grossbritannien erklärt worden. Trotzdem wurde das Abkommen in der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947 Bd. 15 S. 140 als nicht mehr gültig aufgeführt. Der Grund hiefür muss u.E. darin erblickt werden, dass am 20. März 1883 die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums/PVUe unter verschiedenen Staaten, darunter auch der Schweiz und Grossbritannien abgeschlossen worden ist.

Die PVUe, die für die Schweiz und Grossbritannien sowie weitere Länder am 7. Juli 1884 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 2, den Angehörigen der andern Verbandsländer für den Schutz des gewerblichen Eigentums und damit auch für den Markenschutz die gleiche Behandlung wie den eigenen Angehörigen zu gewähren (sog. Inländerbehandlung / traitement national).

Offensichtlich war man anlässlich der Zusammenstellung der Bereinigten Sammlung der Meinung, Art. 2 PVUe ersetze in den schweizerisch-britischen Beziehungen vollumfänglich das Abkommen von 1880, so dass letzteres gegenstandslos geworden sei. War dieser Standpunkt richtig, so könnte dem heute geäusserten Wunsch der Regierung von Fiji, das Abkommen von 1880 weiterhin

zwischen der Schweiz und Fiji anzuwenden, u.E. nicht entsprochen werden; denn in diesem Fall wäre wohl davon auszugehen, dass die Schweiz und Grossbritannien anlässlich der Ratifikation der PVUe stillschweigend das Abkommen von 1880 aufgehoben haben. Dieses Abkommen könnte daher nicht auf Grund eines blossen diplomatischen Notenwechsels zwischen Fiji - der ehemaling-britischen Kolonie - und der Schweiz wiederaufleben.

3. Es bestehen indessen ernsthafte Zweifel, ob es richtig war, das Abkommen von 1880 nicht in die Bereinigte Sammlung aufzunehmen:

a) Nach unseren Abklärungen hat Grossbritannien die Anwendung der PVUe nie auf seine Kolonie Fiji ausgedehnt, so dass sie dort nicht wirksam war. Der oben erwähnte Grundsatz des Art. 2 PVUe galt somit in der Schweiz nur für britische Angehörige, nicht aber für solche von Fiji, die in der Schweiz nicht die PVUe anrufen konnten. Dies gilt auch heute noch. Fiji ist zwar dem Uebereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, nicht aber der PVUe beigetreten.

Für Angehörige von Fiji und auch für schweizerische Angehörige, die den Schutz ihrer Marken in Fiji verlangen wollten, behielt somit das Abkommen von 1880 seine Bedeutung.

b) Die im Abkommen enthaltene Meistbegünstigungsklausel ist u.E. trotz Art. 2 PVUe nicht gegenstandslos geworden, da sie weiter reicht als die blosser Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährung der Inländerbehandlung. Ihr Sinn besteht im vorliegenden Fall ja gerade darin, den Angehörigen des Vertragspartners Rechte zu verschaffen, die auch den Angehörigen anderer Staaten, nicht aber den Inländern eingeräumt werden. Eine solche Rechtslage ist in unserem Land geschaffen worden durch das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent- Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, revidiert durch das Abkommen vom 26. Mai 1902 (BS 11, 1057). Dieser heute noch gültige Staats-

- 4 -

vertrag sieht in markenrechtlicher Hinsicht in Artikel 5 u.a. vor, dass "die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschliessenden Teile eintreten, wann ... eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ... angewendet wird, auch dadurch ausgeschlossen werden sollen, dass die ... Anwendung in dem Gebiete der andern Teile erfolgt". Diese Vereinbarung bedeutet in Anbetracht des in Artikel 9 des schweizerischen Markenschutzgesetzes / MSchG vorgesehenen Gebrauchszwanges, dass deutschen Staatsangehörigen und in Deutschland (BRD) niedergelassenen Markeninhabern, die ihre Marken sowohl in Deutschland (BRD) als auch in der Schweiz eingetragen haben, diese Marken aber nur in Deutschland (BRD) gebrauchen, in der Schweiz dem Gebrauchszwang nicht unterliegen. Es handelt sich hier mit Bezug auf die Verhältnisse in der Schweiz um eine klare Begünstigung deutscher Markeninhaber gegenüber schweizerischen Markeninhabern, die ihre Markenrechte entsprechend den Bestimmungen des Art. 9 MSchG verlieren, wenn sie die Marke in der Schweiz nicht gebrauchen.

Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel im schweizerisch-britischen Abkommen von 1880 sollten daher britische Staatsangehörige und Angehörige der "Besitzungen" Grossbritanniens ermächtigt sein, in der Schweiz die gleichen Rechte in Anspruch zu nehmen, die unser Land im Uebereinkommen von 1892/1902 deutschen Markeninhabern eingeräumt hat und heute noch einräumt.

4. Diese Rechtslage zeigt, dass das Abkommen von 1880 noch heute seine Bedeutung hat. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass es seinerzeit nicht in die Bereinigte Sammlung aufgenommen worden ist. Zwar gelten alle nicht in der BS aufgenommenen Erlasse nach dem Bundesgesetz vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der BS (SR 170.513.1) als aufgehoben. Der Bundesratsbe-

schluss vom 10. Dezember 1951 (SR 170.513.11), der dieses Gesetz ausführte, erklärt aber in Artikel 4 ausdrücklich, dass diese Rechtskraftwirkung sich nicht auf Staatsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezieht, die in der Bereinigten Sammlung weggelassen wurden.

5. Wir gelangen daher zum Schluss, dass das Abkommen von 1880 grundsätzlich heute noch in den schweizerisch-britischen Beziehungen wirksam ist und auch in unserem Verhältnis zu Fiji zumindest bis zu dem Zeitpunkt anwendbar war, als Fiji noch eine "Besitzung" Grossbritanniens war. Es sind uns allerdings keine Fälle bekannt, dass sich die britische Regierung oder britische Markeninhaber in der Schweiz auf die Bestimmungen des Abkommens von 1880 berufen hätten. Wir wissen daher nicht, ob man in Grossbritannien den oben vertretenen Standpunkt teilt und das Abkommen noch als gültig erachtet. Immerhin lässt das Begehren der Regierung von Fiji eine solche positive Annahme zu.
6. Es ist ein völker- und staatsrechtliches Problem, ob durch den blossen Austausch diplomatischer Noten zwischen der Schweiz und dem unabhängig gewordenen Fiji die Weiteranwendung des Abkommens festgestellt werden könnte. Mit einem solchen Notenwechsel würde u.E. von der schweizerischen Seite stillschweigend anerkannt, dass das Abkommen auch zwischen der Schweiz und Grossbritannien noch gültig ist. Das würde bedeuten, dass neben das schweizerisch-britische Abkommen noch ein zweites Abkommen mit Fiji treten würde. Wir bezweifeln daher, ob dieses Vorgehen zulässig ist, möchten diesen Entscheid jedoch Ihnen überlassen. Jedenfalls stellen sich noch weitere heikle Fragen, insbesondere diejenige, ob das Abkommen wieder in die Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden müsste und ob hiezu ein Bundesratsbeschluss oder gar ein Bundesbeschluss erforderlich wäre.

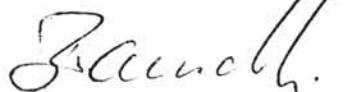
- 6 -

Da die Sachlage nicht unkompliziert ist, schlagen wir vor, den ganzen Fragenkomplex vorerst konferenziell zu besprechen, bevor Sie in dieser Sache diplomatische Schritte unternehmen. Gerne erwarten wir Ihre Vorschläge für eine solche Besprechung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Amt für geistiges Eigentum

Der Vizedirektor:



Braendli